

Facility Management Studentisches Wohnen

HAUSORDNUNG

für das Wohnheim im Schlosspark Bad Mergentheim

Wo viele Menschen in enger Nachbarschaft zusammen leben, sind Verhaltensregeln, die für alle Bewohner/innen verbindlich sind, unverzichtbar. Für einige ist nach einem anstrengenden Tag wichtig, Ruhe zu finden, andere wünschen sich Unterhaltung und Gesellschaft. Hier tragbare Kompromisse zu finden und die Interessen aller möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen, gelingt nur, wenn alle in gleicher Weise um ein gutes Zusammenleben bemüht sind.

Die folgenden Regelungen sind deshalb **Bestandteil Ihres Mietvertrages** und **verbindliche Leitlinien und Grenzen**, die das eigene Handeln und das Ihrer Mitbewohner/innen regeln.

 Ganz wichtig: Die Einhaltung von Ruhezeiten und die allgemeine Rücksichtnahme auf Mitbewohner/innen und Nachbarn sowie diejenigen, die lernen müssen oder vor Prüfungen stehen. Die Nachtruhezeit zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr ist strikt einzuhalten! In dieser Zeit ist Musizieren, der Betrieb von Rundfunk-/ Fernsehgeräten oder Stereoanlagen sowie anderer Lärm über Zimmerlautstärke hinaus nicht zulässig.

Grundsätzlich nicht erlaubt ist das Grillen im Außenbereich. Strikt untersagt ist in dieser Zeit auch jeglicher Lärm in den Außenanlagen.

Parties - egal ob auf dem Stockwerk oder im Gemeinschaftsraum - dürfen grundsätzlich **nur mit vorheriger** schriftlicher Genehmigung durch das Studierendenwerk stattfinden.

Wer trotz Abmahnung oder wiederholt gegen das Gebot der Nachtruhe verstößt, muss mit fristloser Kündigung rechnen.

- 2. Alle Kosten eines Wohnheims müssen aus der Miete gedeckt werden. Nur kostenbewusstes Verhalten kann Kostensteigerungen und damit verbunden Mieterhöhungen verhindern. Das heißt z.B.: PC's nicht rund um die Uhr laufen lassen, Elektrogeräte nicht auf Stand-by geschaltet lassen, Heizung bei offenem Fenster abschalten, Licht ausschalten, wenn Sie weggehen, Wasser nicht unnötig laufen lassen!!!
- 3. Instandhaltung und Reparaturen kosten viel Geld. Bitte gehen Sie sorgfältig mit allen Einrichtungen, Möbeln und Anlagen um, damit die Kosten niedrig gehalten werden können. Bitte schlagen Sie keine Haken, Nägel oder Dübel in die Wände, da Elektro- und Wasserleitungen in allen Wänden verlegt sind. Hier können erhebliche Schäden entstehen, ferner besteht Lebensgefahr.

Bitte vergessen Sie auch nicht, dass Sie in einem denkmalgeschützten Haus leben, in dem Reparaturen besonders teuer sind.

- 4. Die **Reinigung muss durch die Mieter erfolgen,** falls sie nicht ausdrücklich Dritten übertragen oder auf andere Weise geregelt ist. Dabei gilt:
 - a) Jede/r Mieter/in muss das eigene Zimmer und Bad, Inventar und Fenster regelmäßig reinige und pflegen. Dazu gehört auch die regelmäßige und ausreichende Lüftung der Räume. Ist ein Zimmer stark verschmutzt und wird es trotz Aufforderung nicht gereinigt, so kann das Studierendenwerk es auf Kosten des Mieters durch Fachkräfte reinigen lassen. Bei starker Verschmutzung und dadurch drohender Gesundheitsgefährdung oder Schaden für das Wohnheim, z.B. durch Ungeziefer, kann dies auch ohne Aufforderung geschehen.
 - b) Für die Küchen ist zur Sicherstellung der regelmäßigen Reinigung ein Putzplan zu erstellen und deutlich sichtbar auszuhängen. Der Küchenfußboden ist einmal wöchentlich nass zu wischen, Kühlschränke, Herd, Arbeitsflächen und Küchenfächer sind regelmäßig zu reinigen, Kühlschränke jeweils am Ende der Wohnzeit abzutauen. Müssen Kühlschränke von Hausmeistern abgetaut werden, so werden die Kosten allen Bewohnern eines Stockwerks in Rechnung gestellt.
 - c) Ist eine Küche stark verschmutzt und wird sie trotz Aufforderung nicht gereinigt, so gilt Ziff. 4a) sinngemäß.
- 5. Die Entsorgung von Müll jeder Art, auch aus Gemeinschaftsküchen, ist ausschließlich Sache der Mieter. Bitte vermeiden Sie Müll soweit wie möglich (Verzicht auf Einwegartikel) und halten Sie die Vorschriften hinsichtlich der Mülltrennung unbedingt ein, falscher Abfall in einem Müllbehälter kann teuer werden.



Abfälle dürfen auf keinen Fall in WC-Becken oder in Abflüsse entsorgt werden. Die dadurch entstehenden Verstopfungen verursachen hohe Kosten, die von Ihnen getragen werden müssen.

Speisereste können Ratten und anderes Ungeziefer anlocken. Grundsätzlich sind Sie als Mieter/in verpflichtet, Ihre Wohn/Nutzräume auf eigene Kosten von Ungeziefer freizuhalten. Sie können sich nur dann darauf berufen, dass das Ungeziefer vor Beginn des Mietverhältnisses vorhanden war, wenn Sie dies innerhalb von 72 Stunden (3 Werktage) nach Ihrem Einzug dem Hausmeister mitgeteilt haben.

- 6. Treppenhäuser und Flure sind Fluchtwege, die jederzeit frei sein müssen! Im Treppenhaus oder auf den Fluren darf deshalb nichts abgestellt und keine Wäsche getrocknet werden. Bitte benützen Sie die dafür vorgesehenen Abstelleinrichtungen bzw. Waschräume. Gegenstände, die Reinigungsarbeiten behindern, Flucht- und Rettungswege versperren oder feuergefährlich sind, werden ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Mieter/in entfernt.
- 7. Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, insbesondere auch Fahrräder aller Art, dürfen nicht innerhalb der Wohnheime oder auf den Balkonen abgestellt werden. Es sind grundsätzlich die vorgesehenen Abstelleinrichtungen (Fahrradständer, Fahrradkäfige) zu benutzen. Der Zugang zum Haus (Flucht- und Rettungsweg) darf nicht durch Fahrräder versperrt oder behindert werden.
- 8. Brandschutztüren, insbesondere solche mit Türschließern, sowie Haus- und Wohnungs- bzw. Flurtüren bitte stets geschlossen halten.
- 9. In allen Studentenwohnheimen ist die **Haltung von Haustieren grundsätzlich nicht gestattet** (Ausnahme: Fische in Aquarien)
- 10. Das Rauchen ist sowohl in den Zimmern, als auch in den gemeinschaftlich genutzten Räumen im Schloss-Wohnheim nicht gestattet zum einen wegen der in einem alten Gebäude erhöhten Brandgefahr, zum anderen aber auch wegen der hohen Fluktuation und um Nichtraucher und Allergiker vor verqualmten Zimmern zu schützen. Wird dagegen trotz Abmahnung verstoßen, ist dies ein Kündigungsgrund.

Diese Hausordnung ist Bestandteil des Mietvertrages, gravierende oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können zu einer **fristlosen Kündigung** führen. Das Studierendenwerk ist berechtigt, diese Hausordnung jederzeit zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

Heidelberg/Dezember 2014